

**Vertrag über IT-Dienstleistungen**
**Dienstleistung zur Konfiguration und Einrichtung der OpenProsoz SGB XII Schnittstelle**  
**1. Änderung: Anpassung der Vertragsunterlagen zum rechtssicheren Einsatz von Fremdkräften**

zwischen Die Senatorin für Arbeit, Soziales Jugend und Integration, Stadtgemeinde Bremen, „Auftraggeber“ (AG)  
 Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

und Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz „Auftragnehmer“ (AN)

**1. Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Preisblatt Anlage(n) 2

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personentag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalfestpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	Gemäß Anlage 4	Beim AN	01.01.2025	voraussichtlich 31.12.2025	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2
2	Gemäß Anlage 5 und 6	Remote	01.01.2025	voraussichtlich 31.12.2025	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.  
 Reisekosten werden wie folgt vergütet:  
 Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.  
 Reisezeiten werden wie folgt vergütet:

**2. Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 3)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 3.1)
- Vertragsanlage(n) in folgender hierarchischer Reihenfolge: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de) zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

**3. Sonstige Vereinbarungen****3.1 Allgemeines**

Die Dataport AVB sind im Internet unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de) veröffentlicht.

**3.2 Umsatzsteuer****3.2.1 Verwendung der vertraglichen Leistungen**

- Der Auftragneber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftragneber
- ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung,

- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art und
  - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden. In diesem Fall gilt nachfolgende Regelung unter 3.2.2.

### 3.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung

Bestätigt der Auftraggeber eine nur anteilige hoheitliche Verwendung der Leistungen des Auftragnehmers, so erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu \_\_\_ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden \_\_\_ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

### 3.2.3 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

### 3.2.4 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und –pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

### 3.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### 3.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

3.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

### 3.4.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

### 3.5 Mitwirkungs- und Beistellleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

### 3.5.1 Anlage 1 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den/ die Key Account Manager/ Key Account Managerin zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an \_\_\_\_\_ zu senden.

3.5.2 Gemäß Anlage 4 Pkt. 2.2 sowie gemäß Nr. 3.7.2 des EVB-IT Vertrages.

3.5.3 Folgende weitere Beistellleistungen werden vereinbart:

- Softwarelizenzen gemäß
- Hardware gemäß
- Dokumente gemäß
- sonstiges gemäß

### 3.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

### 3.7 Compliance zum Einsatz externer Dienst- oder Werkleister

#### 3.7.1 Gesetzliche Regelungen

Der Auftragnehmer kann zur Leistungserbringung externe Dienst- oder Werkleister einsetzen. Dabei sind von Auftraggeber und Auftragnehmer die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einzuhalten.

#### 3.7.2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage „Regelungen zum Einsatz von Personen von Subunternehmern des Auftragnehmers zur Erbringung der Dienstleistung“ zu beachten und etwaige Verstöße hiergegen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden.

Der Auftraggeber achtet insbesondere darauf, die Beschäftigten des externen Dienst- oder Werkleisters im Rahmen des Auftragsverhältnisses nicht wie eigene Mitarbeiter in seinen Dienstbetrieb zu integrieren und diesen insbesondere auch keine arbeitsrechtlichen Weisungen zu erteilen.

#### 3.7.3 Kommunikation

Grundsätzlich sind die in der Anlage „Ansprechpartner“ als vertragliche Ansprechpartner benannten Personen des Auftraggebers und Auftragnehmers für die Kommunikation zur vertraglich geschuldeten Leistungserbringung der externen Dienst- oder Werkleisters verantwortlich („Single Point of Contact - SPOC“). Dies umfasst auch die Konkretisierung des Auftragsgegenstands, die Dokumentation der Arbeitsstände, sowie die Kontrolle und Bewertung von (Zwischen-)Ergebnissen. Dies kann auch über andere rechtskonforme Regelungen organisiert werden, wie z.B. einem gesondert vereinbarten „Brückenkopf-Modell“, einem Ticketsystem des Auftraggebers oder einem für das Vorhaben verbindlich festgelegten Projektmanagement-Standard wie bspw. Prince2.

#### 3.8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2025 und endet voraussichtlich am 31.12.2025. Er ersetzt den Vertrag/die Änderungsverfahren gemäß Nummer 1 und führt dessen/deren Leistungen fort, soweit diese nicht durch Erfüllung oder auf sonstige Weise erledigt sind.

#### 3.9 Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Auftragnehmer

Auftraggeber

Ort, Datum: Bremen,

Ort, Datum:

**Ansprechpartner**  
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:**

**Auftraggeber:**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales  
Jugend und Integration  
Stadtgemeinde Bremen  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen

**Rechnungsempfänger:**

Stadtgemeinde Bremen  
Rechnungseingang Stadt Bremen  
Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration  
28013 Bremen

**Leitweg-ID**

[REDACTED]

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Ansprechpartner für die durch den Auftragnehmer selbst zu erbringenden Leistungen:**

**Zentrale Ansprechpartner des Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner des Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des Auftraggebers:**

1.

2.

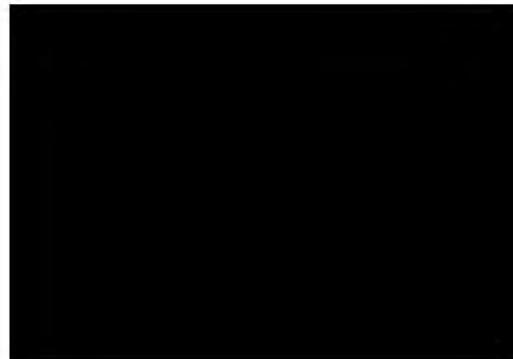
**Technische Ansprechpartner des Auftraggebers:**

1.

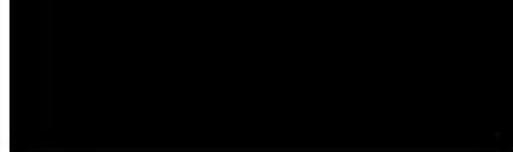
2.

**Gesondert vereinbartes Brückenkopfmodell gemäß Vertragsklausel „Compliance zum Einsatz externer Dienst- oder Werkleister“:**

**Brückenkopf des externen Dienstleisters  
des Auftragnehmers (Name des externen  
Dienstleisters):**



**Brückenkopf des Auftraggebers:**



Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

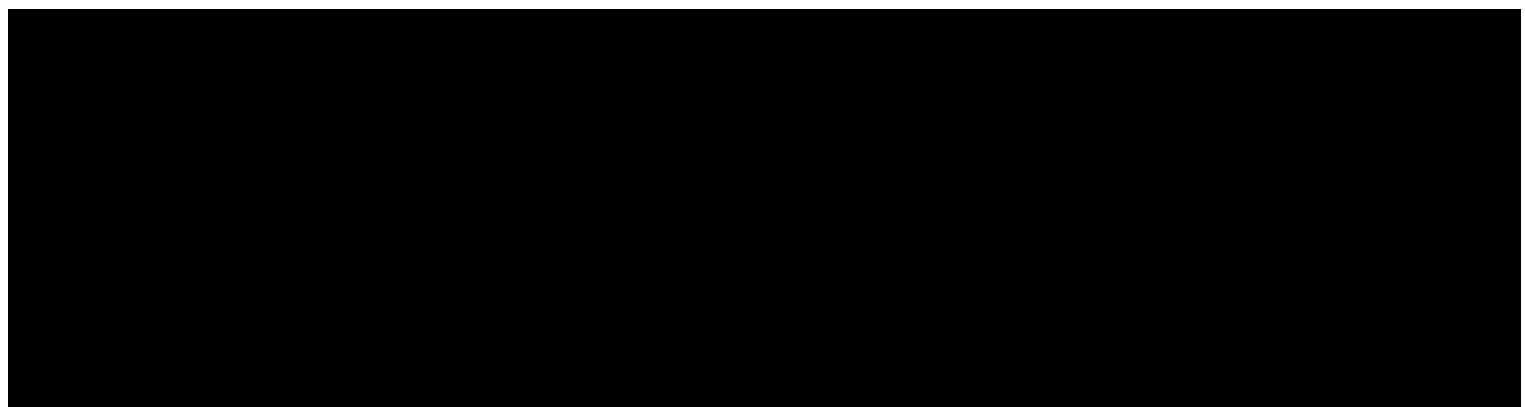
Das Dokument ist gültig: bei Vertragsschluss

## **Preisblatt Aufwände**

### **Gültig ab dem 01.01.2025**

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen  
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

Pos. 10-30: Mit einer einmaligen Obergrenze von 2.750,00 €.  
Pos. 40-50: Mit einer einmaligen Obergrenze von 15.250,00 €.



Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Pos. 10-50: Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

IAP-Nummer: 38871  
(wird von Dataport ausgefüllt)

### Anlage Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

#### Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung<sup>1</sup>

<b>Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:</b>	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input type="checkbox"/>
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 <sup>2</sup> (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	

1.	<b>Art und Zweck der Verarbeitung</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Daten werden erhoben, erfasst, angepasst oder verändert und abgefragt. Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist es möglich, dass der Auftragsverarbeiter im Rahmen von Workshops, Installation, Konfiguration oder Benutzerunterstützungsleistungen Einsicht in personenbezogenen Daten hat.

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680).

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802\\_ah\\_verzeichnis\\_verarbeitungstaetigkeiten.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf)

<sup>2</sup> Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer: 38871  
(wird von Dataport ausgefüllt)

2.	<p><b>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)</p> <p>Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Sozialdaten</p> <p><b>darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten</b> (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)</p> <p>-</p>
3.	<p><b>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</p> <p>Kunden Beschäftigte</p>
4.	<p><b>Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation</b> (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)</p> <p>-</p>

**Liste der weiteren Auftragsverarbeiter**

[REDACTED]

—

## **Leistungsbeschreibung Einrichtung und Konfiguration der Schnittstelle OpenProsoz SGB XII/ VIS**

Version: 1.1  
Stand: 13.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	3
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	4
<b>2.1</b>	Changemanagement	4
<b>2.2</b>	Mitwirkungsrechte und –pflichten	4
<b>2.3</b>	Ansprechpartner	4
<b>3</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	5
<b>3.1</b>	Allgemeines	5
<b>3.2</b>	Leistungsumfang	5
<b>3.3</b>	Leistungsabgrenzung	5
<b>4</b>	<b>Erläuterung VDBI</b>	6

## 1 Einleitung

---

Für die Verakzung von Schriftgut aus dem Fachverfahren Open/Prosoz SGB XII soll eine Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem VIS entwickelt werden.

## 2 Rahmenbedingungen

Die Lizenzen zur Schnittstelle sind kein Bestandteil von diesem Vertrag und müssen gesondert mit dem Auftragnehmer und ggf. dem Fachverfahrenshersteller vereinbart werden.

Die Schnittstelle läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Durchführung der Tätigkeiten erfolgt nach Möglichkeit remote.

### 2.1 Changemanagement

Notwendige Anpassungen der Schnittstelle auf VIS-Seite beauftragt der Auftraggeber schriftlich beim Auftragnehmer.

### 2.2 Mitwirkungsrechte und –pflichten

Die vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen erfolgen auf Anforderung des Auftraggebers. Es sind folgende Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Auftraggebers erforderlich:

Der Auftraggeber ist für den fachlich-funktionalen Test der Schnittstelle zuständig und gibt dazu eine schriftliche Rückmeldung. Die Koordination mit dem Fachverfahrenshersteller obliegt dem Auftraggeber.

### 2.3 Ansprechpartner

Fachlicher Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist das Fachliche Verfahrensmanagement E-Akte HB (██████████).

### 3 Leistungsbeschreibung

#### 3.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer führt notwendige Leistungen zur Einrichtung der Schnittstelle aus. Hierzu gehört insbesondere die Installation und Konfiguration der Schnittstelle in VIS.

Der Auftragnehmer stellt den vom Auftraggeber benannten Anwendern und Anwenderinnen die Schnittstelle zum Fachverfahren in einer Test-/QS-Umgebung zur Verfügung.

Der Auftraggeber führt dort einen Test durch und beauftragt beim Auftragnehmer die Installation und Konfiguration in der Produktionsumgebung.

Inhalt des Tests ist die technische Funktionsfähigkeit und die datenschutzrechtliche Prüfung für den produktiven Einsatz.

Bei jedem Releasewechsel von VIS muss der Auftraggeber die Schnittstelle testen und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Auftrag zur Umsetzung des Updates in der Produktionsumgebung erteilen. Dem Auftraggeber wird die Bereitstellung in der QS-Umgebung zusammen mit dem entsprechenden Zieltermin mitgeteilt.

Kürzere Testzeiten können durch gesetzliche Zwänge (Einsatz einer bestimmten Version zu einem bestimmten Zeitpunkt), verspätete Lieferungen durch den Hersteller oder bei Notupdates auftreten.

Die Ressourcenbereitstellung durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber erfolgt in Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine feste Ressource des Auftragnehmers besteht nicht. Im Sinne einer effektiven Bearbeitung der Aufgaben und guten Zusammenarbeit wird jedoch auf eine Stabilität und Kontinuität bei den zugewiesenen Ressourcen durch den Auftragnehmer geachtet.

#### 3.2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit:

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftraggeber	Auftragnehmer
Anforderungserhebung und Beratung bei fachlichen Anpassungsbedarfen	V, B	D
Koordination und Umsetzung fachlicher Anpassungsbedarfe	V, B	D
Fehleranalyse und -behebung in Bezug auf VIS	V, B	D
Planung, Koordination und Umsetzung von Releasewechseln	V, B	D

#### 3.3 Leistungsabgrenzung

Die Leistungen beziehen sich auf die Implementierung, Beratung und das Projektmanagement auf Seiten des IT-Verfahrens E-Akte HB. Leistungen auf Seiten des Fachverfahrens sind nicht inbegriffen.

## 4 Erläuterung VDBI

V = Verantwortlich	“V“ bezeichnet denjenigen, der für den Gesamtprozess verantwortlich ist. „V“ ist dafür verantwortlich, dass „D“ die Umsetzung des Prozessschritts auch tatsächlich erfolgreich durchführt.
D = Durchführung	“D“ bezeichnet denjenigen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.
B = Beratung	“B“ bedeutet, dass die Partei zu konsultieren ist und z.B. Vorgaben für Umsetzungsparameter setzen oder Vorbehalte formulieren kann. „B“ bezeichnet somit ein Mitwirkungsrecht bzw. eine Mitwirkungspflicht.
I = Information	“I“ bedeutet, dass die Partei über die Durchführung und/oder die Ergebnisse des Prozessschritts zu informieren ist. „I“ ist rein passiv.

# Leistungsbeschreibung über IT-Dienstleistungen



Dieses Dokument beschreibt die Dienstleistungserbringung durch den aktuell eingesetzten Nachunternehmer [REDACTED] des Auftragnehmers. Diese Leistungsbeschreibung beschreibt abschließend die Leistungen des Nachunternehmers. Die Leistungen des Auftragnehmers werden in Abgrenzung hierzu in den anderen leistungsbeschreibenden Dokumenten festgehalten.

Dem Auftragnehmer steht es frei einen anderen Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit mit den Aufgaben zu betrauen.

## 1 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Nachunternehmer des Auftragnehmers erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

### Beratung

## 2 Beschreibung Projekt / Vorhaben

### 2.1 Zielsetzung

Für die Veraktung von Schriftgut sowie den Aufruf der elektronischen Akte aus dem Fachverfahren OpenPRO-SOZ SBG XII heraus soll eine Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem VIS entwickelt werden. Im Rahmen von Versionswechseln der Verfahren VIS und Open/PROSOZ SGB XII kann es zu Änderungen an den eingesetzten Schnittstellenkomponenten kommen, die Anpassungen der Schnittstelle erfordern.

### 2.2 Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber ist für den fachlich-funktionalen Test der Schnittstelle zuständig. Die Koordination mit dem Fachverfahrenshersteller von Open/PROSOZ SGB XII obliegt dem Auftraggeber.

## 3 Beschreibung der Leistungen

### 3.1 Art und Umfang

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem nachfolgenden Leistungsplan. Die vom Nachunternehmer des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen werden jeweils in dem vereinbarten Dokumentationssystem erstellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

#### 3.1.1 Strategisches Consulting

#### 3.2 Kommunikation/ Beauftragungsweg

- Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer des Auftragnehmers und die Konkretisierung der einzelnen unter Pkt. 3.1 beschriebenen Leistungen erfolgt über ein Ticketsystem, die ausschließlich Tickets aus den unter Pkt. 3.1 beschriebenen Bereichen enthält. Dem Nachunternehmer des Auftragnehmers steht es frei, die Bearbeitung von nicht diesem Leistungsbereich unterfallenden Tickets abzulehnen.
- Die Kommunikation an den Schnittstellen zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer des Auftragnehmers erfolgt über vorab benannte Ansprechpartner (gem. Anlage 1 Ansprechpartner)
- Es erfolgt keine Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer des Auftragnehmers. Der Ansprechpartner des Nachunternehmers ist dem Auftragnehmer jedoch bekannt.

### 3.3 Leistungsort

Die Leistungen gemäß Pkt. 3.1 werden grundsätzlich remote erbracht. Eine Leistungserbringung vor Ort erfolgt nur, wenn dies zwingend erforderlich sein sollte und nur nach Vereinbarung.

## Leistungsbeschreibung über IT-Dienstleistungen



### 4 Betriebsmittel des Nachunternehmers

#### 4.1 Hardware

- Aus IT-Sicherheitsgründen wird ein – durch Dataport verwaltetes - Notebook zur Verfügung gestellt.
- Aus IT-Sicherheitsgründen wird ein – durch den Kunden verwaltetes - Notebook zur Verfügung gestellt.

#### 4.2 Software

Folgende nicht durch den Nachunternehmer selbst mit vertretbarem Aufwand beschaffbare Software, wird

- durch den Auftraggeber
- durch den Auftragnehmer

zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt:

### 5 Vergütung

Die Leistungen gemäß Pkt. 3.1 werden gemäß Anlage 2 vergütet.

# Leistungsbeschreibung über IT-Dienstleistungen



Dieses Dokument beschreibt die Dienstleistungserbringung durch den aktuell eingesetzten Nachunternehmer [REDACTED] des Auftragnehmers. Diese Leistungsbeschreibung beschreibt abschließend die Leistungen des Nachunternehmers. Die Leistungen des Auftragnehmers werden in Abgrenzung hierzu in den anderen leistungsbeschreibenden Dokumenten festgehalten.

Dem Auftragnehmer steht es frei einen anderen Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit mit den Aufgaben zu betrauen.

## 1 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Nachunternehmer des Auftragnehmers erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

### Softwareentwicklung

## 2 Beschreibung Projekt / Vorhaben

### 2.1 Zielsetzung

Für die Veraktung von Schriftgut sowie den Aufruf der elektronischen Akte aus dem Fachverfahren Open/PROSOZ SGB XII heraus wurde eine Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem VIS entwickelt. Im Rahmen von Versionswechseln der Verfahren VIS und Open/PROSOZ SGB XII kann es zu Änderungen an den eingesetzten Schnittstellenkomponenten kommen, die Anpassungen der Schnittstelle erfordern.

### 2.2 Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber ist für den fachlich-funktionalen Test der Schnittstelle zuständig. Die Koordination mit dem Fachverfahrenshersteller von Open/PROSOZ SGB XII obliegt dem Auftraggeber.

## 3 Beschreibung der Leistungen

### 3.1 Art und Umfang

Im Rahmen des unter Punkt 2 beschriebenen Projekts ist der Nachunternehmer des Auftragnehmers für die Entwicklung der Software VIS bzw. einzelner Softwareentwicklungsleistungen im Bereich der VIS-Open/PROSOZ SGB XII-Schnittstelle verantwortlich. Die von dem Nachunternehmer des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen werden jeweils in dem vereinbarten Dokumentationssystem erstellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Leistungsbeschreibung:

- ☒ 1. Planung
  - ☒ Erfassen und Strukturieren der fachlichen und technischen Anforderungen
  - ☒ Anforderungsanalyse und Anfertigung einer Anforderungsdokumentation
  - ☒ Technische Machbarkeitsanalyse
  - ☒ Schätzung Umsetzungsaufwände
- ☒ 2. Entwicklung
  - ☒ Programmierung (ggf. Anpassung) des Softwareentwicklungsprodukts
  - ☒ Customizing bestehender Anwendungen sowie Programmierung von neuen Funktionalitäten und Schnittstellen
  - ☒ Berücksichtigung der durch die Softwarearchitektur vorgegebenen Programmiersprache, Codequalität und Tools
  - ☒ Herstellung der Wartungsfähigkeit der Software
  - ☒ Programmierung von Sicherheitsmechanismen innerhalb der Software
  - ☒ Modellierung von Datenbanken
  - ☒ Abgleich der einzelnen Zwischenergebnisse mit der Anforderungsdokumentation
  - ☒ Durchführung von Entwicklertests

## Leistungsbeschreibung über IT-Dienstleistungen



### 3. Dokumentation

- Erstellung einer Dokumentation der Entwicklung
- Erstellung und Übergabe eines Betriebs- und Entwicklungshandbuch

Der Nachunternehmer des Auftragnehmers erbringt die Leistungen eigenverantwortlich und selbstständig. Er darf keine Weisungen zu Zeit, Ort oder Art und Weise der Arbeitsleistung gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers und Auftragnehmers erteilen. Bei der inhaltlichen Durchführung seiner Tätigkeit ist der Nachunternehmer r Weisungen des Auftraggebers und des Auftragnehmets nicht unterworfen. Nicht als Weisungen im vorstehenden Sinne gelten die auftragsbezogenen Vorgaben, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und Einhaltung der projektbezogenen Zeitvorgaben erforderlich sind.

Eine weitergehende Konkretisierung der zu erbringenden Leistung durch den Auftraggeber ist zulässig, soweit die jeweiligen Leistungsinhalte bereits in abstrakter Form in der Leistungsbeschreibung genannt sind, und erfolgt über die in der Definitionsphase konkret zu benennenden Ansprechpartnern. Ein Austausch oder eine Ergänzung des Leistungsgegenstandes sind nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen den Parteien vereinbart wird. Das Recht zu einer einseitigen Zuweisung anderer oder zusätzlicher Aufgaben steht weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer zu.

Der Nachunternehmer des Auftragnehmers darf für den Auftraggeber keine verbindlichen Erklärungen abgeben und entgegennehmen oder diesen vertreten. Der Nachunternehmer des Auftragnehmers darf daher auch keine Weisungen gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers erteilen, die allein dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber dieser Mitarbeiter zustehen.

### 3.2 Kommunikation/ Beauftragungsweg

- Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer des Auftragnehmers und die Konkretisierung der einzelnen unter Punkt 3.1 beschriebenen Leistungen erfolgt über ein Ticketsystem, die ausschließlich Tickets aus den unter Punkt 3.1 beschriebenen Bereichen enthält. Dem Nachunternehmer des Auftragnehmers steht es frei, die Bearbeitung von nicht diesem Leistungsbereich unterfallenden Tickets abzulehnen.
- Die Kommunikation an den Schnittstellen zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer des Auftragnehmers erfolgt über vorab benannte Ansprechpartner (gem. Anlage 1 Ansprechpartner).
- Es erfolgt keine Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer des Auftragnehmers. Der Ansprechpartner des Nachunternehmers ist dem Auftragnehmer jedoch bekannt.

### 3.3 Leistungsart

Die Leistungen gemäß Punkt 3.1 werden grundsätzlich remote erbracht. Eine Leistungserbringung vor Ort erfolgt nur, wenn dies zwingend erforderlich sein sollte und nur nach Vereinbarung.

## 4 Betriebsmittel des Nachunternehmers

### 4.1 Hardware

- Aus IT-Sicherheitsgründen wird ein – durch Dataport verwaltetes - Notebook zur Verfügung gestellt.
- Aus IT-Sicherheitsgründen wird ein – durch den Kunden verwaltetes - Notebook zur Verfügung gestellt.
- Es wird keine Hardware zur Verfügung gestellt.

### 4.2 Software

Folgende nicht durch den Nachunternehmer selbst mit vertretbarem Aufwand beschaffbare Software, wird

- durch den Auftraggeber
- durch den Auftragnehmer

zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt:

## 5 Vergütung

Die Leistungen gemäß Punkt 3.1 werden gemäß Anlage 2 vergütet.

**EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxx**



## Leistungsnachweis

## **zum Vertrag über die Beschaffung von Dienstleistungen**

### Auftraggeber:

**Dataport Auftragsnummer:**

**Vorhabennummer des Kunden:**

### Abrechnungszeitraum:

### Produktverantwortung Dataport:

**Nachweis erstellt am / um:**

### **Gesamtzahl geleistete Stunden:**

Über die Auflistung hinaus können sich noch Stunden in Klärung befinden. Diese werden mit dem nächstmöglichen Leistungsnachweis ausgewiesen.

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxx  
Leistungsnachweis Dienstleistung (Seite 2 von 2)



**Positionsübersicht**

Position	Positionsbezeichnung	Stunden gesamt
	<b>Gesamt</b>	

Der Leistungsnachweis ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. Einwände richten Sie bitte per Weiterleitungs-E-Mail an die oder den zuständigen Produktverantwortliche(n) bei Dataport.

Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Diese Daten sind nur zum Zweck der Rechnungskontrolle zu verwenden.  
Bitte beachten: in **Blau** dargestellte Zeilen enthalten Umbuchungen.

## **Regelungen zum Einsatz von Personen von Subunternehmern des Auftragnehmers zur Erbringung der Dienstleistung**

Folgende Regelungen gelten für die zur Dienstleistungserbringung eingesetzten Personen von Subunternehmern des Auftragnehmers. Es handelt sich um eine nicht abschließende Übersicht von Punkten, die eine Integration in die Betriebsorganisation indizieren.

### **E-Mail-Adresse**

---

Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, dürfen einen E-Mail-Account des Auftraggebers nur zugewiesen bekommen, wenn ein E-Mail-Account des Auftraggebers zwingend erforderlich ist, um die in dieser Leistungsbeschreibung/ in möglichen weiteren Leistungsbeschreibungen geschuldete Dienstleistung zu erbringen.

Die Signatur der E-Mail-Adresse muss einen Hinweis darauf, dass die Person extern ist („Extern“ in der Signatur) enthalten und damit den Status eines Dienstleisters zu erkennen geben.

### **Zugriff auf IT-Systeme**

---

(1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, erhalten Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers nur und auch nur in dem Umfang, in dem es zwingend erforderlich ist, die in der Leistungsbeschreibung/ den Leistungsbeschreibungen geschuldete Dienstleistung zu erbringen.

(2) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, dürfen keinen generellen Zugriff auf das Intranet des Auftraggebers haben. Ein Zugriff ist nur und auch nur in dem Umfang zulässig, in dem es zwingend erforderlich ist, die in der Leistungsbeschreibung/ den Leistungsbeschreibungen geschuldete Dienstleistung zu erbringen.

### **Arbeitsmittel**

---

(1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, werden vom Auftraggeber keine Betriebsmittel zur Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt (z.B. Notebook, Smartphone, Software).

(2) Ausnahmen sind nur und auch nur in dem Umfang zulässig, in dem es zwingend erforderlich ist, die in dieser Leistungsbeschreibung/ den Leistungsbeschreibungen geschuldete Dienstleistung zu erbringen.

(3) Ausnahmen können auch aus zwingenden Gründen der IT-Sicherheit und hier insbesondere der Überwachung der Einhaltung der IT-Sicherheitsanforderungen begründet sein.

## **Interne Verzeichnisse und Verteiler**

---

Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, werden nicht in den allgemeinen internen Verzeichnissen des Auftraggebers (z.B. Telefon-, E-Mail-Verzeichnisse, Arbeitspläne, Outlook-Kalender, Organigramme, E-Mail-Verteiler) geführt.

## **Zutritt zu Räumlichkeiten und Flächen des Auftraggebers**

---

- (1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, haben keine Zutrittsrechte / -pflichten zu Räumlichkeiten des Auftraggebers.
- (2) Ausnahmen sind nur und auch nur in dem Umfang zulässig, in dem es zwingend erforderlich ist, um die in der Leistungsbeschreibung/ den Leistungsbeschreibungen geschuldete Dienstleistung zu erbringen.
- (3) Soweit Ausnahmen nach Abs. 2 zulässig sind, sind gesonderte und auf die Dienstleistung begrenzte Zutrittsberechtigungen auszustellen.

## **Visitenkarten**

---

Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, erhalten keine Visitenkarten des Auftraggebers.

## **Weisungen**

---

- (1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, erhalten keine arbeitsrechtlichen Weisungen vom Auftraggeber. Sie sind nicht Arbeitnehmer des Auftraggebers.
- (2) Die Pflichten der Personen nach Abs. 1 ergeben sich aus der dem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung.
- (3) Zulässig sind auftragsbezogene Hinweise zur Konkretisierung der geschuldeten Leistung, soweit diese Leistung abstrakt bereits in der Leistungsbeschreibung/ in möglichen weiteren Leistungsbeschreibungen beschrieben ist, und zur Durchführung des konkreten jeweiligen Auftrags.

## **Dienst- und Urlaubsplanung**

---

- (1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, sind nicht Gegenstand des Urlaubsplans der Leistungseinheit des Auftraggebers, für die sie Leistungen erbringen.
- (2) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, sind nicht als Abwesenheits- oder als Vakanzvertretung eines Beschäftigten des Auftraggebers einzusetzen.

(3) Soweit die Dienstleistung die Leistungserbringung des Auftraggebers absichert, ist die vom Auftragnehmer angekündigte Abwesenheit der Personen, die er zur Erbringung der Leistung einsetzt, Gegenstand der Dienstplanung des Auftraggebers.

## **Ansprechperson**

---

In der Anlage 1 dieses Vertrages wird die jeweilige Ansprechperson von beiden Seiten (Auftraggeber und Auftragnehmer) benannt. Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer hat ausschließlich über diese Ansprechpersonen zu erfolgen.

## **Schulungen und Einweisungen**

---

- (1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, nehmen nicht an allgemeinen Schulungen teil, die für die Beschäftigten des Auftraggebers angeboten werden.
- (2) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, sind in die konkrete Aufgabe durch den Auftragnehmer einzuweisen, damit sie ihre geschuldete Leistung erbringen können. Soweit es in diesem Zusammenhang die Kenntnis spezifischer Regelungen und Werkzeuge des Auftraggebers erforderlich ist, sind diese Personen einzuweisen und dürfen ggf. insoweit auch an derartigen Schulungen teilnehmen.

## **Erfassung von Einsatzzeiten**

---

- 1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, haben ihre Leistungszeiten für Zwecke der Qualitäts- und Leistungskontrolle durch Leistungsnachweise zu dokumentieren. Ob diese Leistungsnachweise Teil der Dokumentation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist, ist der Teil der vertraglichen Regelungen. Die Dokumentation hat getrennt von der für die Beschäftigten des Auftraggebers zu erfolgen.
- (2) Die Leistungserfassung der Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, hat getrennt von der Leistungserfassung der Beschäftigten des Auftraggebers zu erfolgen.

## **Krankheit und sonstige Abwesenheit**

---

- (1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, geben gegenüber dem Auftraggeber keine Krankmeldungen und /oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab.
- (2) In jedem Fall der unvorhergesehenen Abwesenheit einer Person, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, erfolgt die Abwesenheitsmeldung über den Auftragnehmer an die Ansprechperson.

## **Interne Meetings und Besprechungen**

---

- (1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, nehmen nicht an allgemeinen internen Besprechungen teil.

(2) Die Teilnahme an Besprechungen ist nur und auch nur in dem Umfang zulässig, die in einem konkreten Auftragsbezug stehen. Solche Besprechungen werden vom Auftraggeber nicht einseitig festgelegt, sondern sind ausschließlich nach Vereinbarung mit der Ansprechperson des Auftragnehmers zu terminieren.

## **Leistungsmängel**

---

- (1) Leistungsmängeln sind der vom Auftragnehmer benannten Ansprechperson mitzuteilen.
- (2) Personalgespräche mit den vom Auftragnehmer eingesetzten Personen sind unzulässig.

## **Keine Personalentwicklung**

---

- (1) Personalentwicklungsgespräche mit der vom Auftragnehmer beauftragten Person sind unzulässig.
- (2) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, erhalten keine Arbeitszeugnisse.

## **Keine Vergünstigungen**

---

- (1) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, erhalten keine Vergünstigungen wie bspw. in den Kantinen, die den Beschäftigten des Auftraggebers vorbehalten sind.
- (2) Personen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, nehmen nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen wie bspw. Betriebsfesten, Weihnachtsfeiern etc. teil.